



# Flüchtlingsrat Berlin

Menschenrechte kennen  
keine Grenzen

## Leitfaden für die Beratung und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Berlin

Von Ronald Reimann, Georg Classen, Nora Brezger und Daniel Jasch

Stand: Juni 2022

# Leitfaden für die Beratung und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Berlin

## Autor:innen

**Ronald Reimann, Ass. jur.**

XENION e.V., Projektleiter akinda – Berliner Netzwerk Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

ronald.reimann@xenion.org · www.akinda-berlin.org

**Daniel Jasch**

Fachstelle für Kinder und Jugendliche im Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen BNS

d.jasch@kommitbbz.de · www.bbzberlin.de/de/

(BBZ – Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant\*innen)

**Nora Brezger, Georg Classen**

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

buero@fluechtlingsrat-berlin.de · www.fluechtlingsrat-berlin.de

## Herausgeber



**Flüchtlingsrat  
Berlin**

**Flüchtlingsrat Berlin e.V.**

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel: 030 - 224 76 311 · Fax: 030 - 224 76 312

buero@fluechtlingsrat-berlin.de

www.fluechtlingsrat-berlin.de

**Stand: Juni 2022**

**Online abrufbar unter:**

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/unbegleitete\\_minderjaehrige](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/unbegleitete_minderjaehrige)

Überarbeiteter Auszug aus dem **Ratgeber für Geflüchtete in Berlin**,

[www.fluechtlingsrat-berlin.de/ratgeber](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/ratgeber)

Dieser Leitfaden wird kofinanziert aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union.



EUROPÄISCHE UNION



# Leitfaden für die Beratung und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Berlin

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Unbegleitete minderjährige Geflüchtete als besonders schutzbedürftige Personengruppe</b>	<b>04</b>
<b>2.</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>	<b>05</b>
<b>3.</b>	<b>Das Verfahren der Aufnahme neu eingereister unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Berlin</b>	<b>05</b>
3.1.	Die wichtigsten Stellen und Behörden für neu eingereiste UMG in Berlin	05
3.2.	Vorläufige Inobhutnahme neu eingereister UMG	08
3.3.	Inobhutnahme und Clearing durch das SenBJF Referat III B	11
3.4.	Lebensunterhalt und medizinische Versorgung für UMG	16
3.5.	Verlängerung Jugendhilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	19
<b>4.</b>	<b>Vormundschaft</b>	<b>20</b>
4.1.	Bestellung eines:r Vormund:in	21
4.2.	Aufgaben des:der Vormund:in	22
<b>5.</b>	<b>Mit „erziehungsberechtigten“ Personen eingereiste unbegleitete minderjährige Geflüchtete</b>	<b>23</b>
<b>6.</b>	<b>Beratungsstellen und Information/Literatur</b>	<b>24</b>

# 1. Unbegleitete minderjährige Geflüchteter als besonders schutzbedürftige Personengruppe

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete gehören zur Personengruppe der besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden, für die nach der EU-Asylaufnahmerichtlinie<sup>1</sup> besondere Verfahrensgarantien gelten, insbesondere in Bezug auf die Unterbringung, Versorgung und die Bestellung einer rechtlichen Vertretung<sup>2</sup>. In den Jahren 2015 und 2016 erlebte Deutschland einen starken Anstieg der Einreisezahlen. In diesen beiden Jahren wurden jeweils mehr als 40.000 unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMG) in Obhut genommen. In den Folgejahren gingen die Einreisezahlen stark zurück, die Coronapandemie hat zusätzlich dafür gesorgt, die grenzüberschreitende Fluchtmobilität zu reduzieren. Seit Spätsommer 2021 sind die Einreisen wieder kontinuierlich gestiegen und mit dem Beginn des Krieges in der Ukraine sprunghaft angestiegen. So waren es 2020 bundesweit nur noch gut 7.500 Inobhutnahmen<sup>3</sup>. In Berlin lebten zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 600, unbegleitete minderjährige Geflüchtete, Ende März 2021 waren es nur 400; zudem waren knapp 1.000 unterdessen volljährige ehemalige UMG weiterhin in der jugendhilferechtlichen Betreuung. Seit Februar 2022 kam es bis Ende April zu rund 10 Neueinreisen pro Tag.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete fallen in Deutschland mindestens bis zur Volljährigkeit rechtlich unter das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Aches Buch – SGB VIII). Sie sind nach dem SGB VIII wie andere Minderjährige, die Hilfe benötigen, im Rahmen des regulären Jugendhilfesystems unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen.

Bundesweit haben im Jahr 2021 3.249 unbegleitete Minderjährige einen Asylerstantrag gestellt (in Berlin: 110). Diese waren überwiegend männlich (ca. 87%) und zwischen 16 und 17 Jahre alt (rd. 69%). Die Mehrzahl stammt aus Afghanistan (45%) und Syrien (29%). In Berlin kommen Gambia, Guinea und Vietnam als Hauptherkunftsländer hinzu. Die Gesamtschutzquote<sup>4</sup> für Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen lag 2021 bei 71% und damit bei dieser speziellen Gruppe vielfach höher als bei der Gesamtzahl aller Asylerstanträge in 2021 (53%).<sup>5</sup>

Die Fluchtursachen unbegleiteter Minderjähriger sind vielfältig: Bewaffnete Konflikte, politische, ethnische, religiöse oder geschlechtsspezifische Verfolgung, Misshandlungen, große Not und Armut. Aber auch unhaltbare Zustände in der eigenen Familie können dazu führen, dass Jugendliche fliehen, zum Beispiel sexualisierte innerfamiliäre Gewalt, Zwangsverheiratung oder drohende Genitalverstümmelung. Oft verlassen die Jugendlichen ihre Heimat nicht aus eigener Entscheidung, sondern weil ihre Eltern sie in Gefahr sehen und sie ihren Kindern eine bessere Zukunft ermöglichen möchten. Andere Jugendliche haben durch Tod oder konfliktbedingt ihre Eltern verloren. Sind sie ohne andere schutzbereite Angehörige ganz allein auf sich gestellt und entscheiden sie sich häufig dazu, ihr Heimatland zu verlassen und nach Westeuropa zu fliehen.

---

1 Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [data.europa.eu/eli/dir/2013/33/oj](http://data.europa.eu/eli/dir/2013/33/oj)

2 Art. 24 der Richtlinie 2013/33, § 42 ff. SGB VIII

3 [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21\\_295\\_225.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21_295_225.html)

4 Asylberechtigung, internationaler Schutz nach Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz und nationale Abschiebungsverbote.

5 BAMF, Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen (UM) 2021, [www.akinda-berlin.org/materialien](http://www.akinda-berlin.org/materialien)

## 2. Begriffsbestimmung

Seit 2015<sup>6</sup> werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, von den zuständigen Behörden nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete minderjährige Ausländer“ (UMA) bezeichnet. Die Bezeichnung wird damit begründet, dass bei der Einreise der Minderjährigen keineswegs erwiesen sei, dass sie im juristischen Sinn den Begriff des „Flüchtlings“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG) erfüllen<sup>7</sup>. In aller Regel aber befinden sich die Minderjährigen infolge existentieller Bedrohungen in ihrem Heimatland auf der Flucht und weisen eine hohe Schutzbedürftigkeit auf. Aus diesen Gründen spricht sich der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) dafür aus, dass die Begrifflichkeit „Flüchtling“ bzw. „Geflüchtete:r“ in seiner umgangssprachlichen Bedeutung und als gelebte Realität der Kinder und Jugendlichen nicht unterschlagen wird<sup>8</sup>. In diesem Leitfaden wird daher die Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMG)“ verwandt.

Nach der Definition in der EU-Asylaufnahmerichtlinie handelt es sich bei einem:r geflüchteten unbegleiteten Minderjährigen um einen *„Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden“*<sup>9</sup>.

In der Regel geht es somit um Kinder und Jugendliche aus Nicht-EU-Staaten, die sich hier ohne Personensorgeberechtigte aufhalten. Die praktisch relevanteste Fallkonstellation ist die einer:s unbegleiteten Minderjährigen, die:der bereits ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist ist und von ihnen auch getrennt bleibt.

## 3. Das Verfahren der Aufnahme neu eingereister unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Berlin

### 3.1. Die wichtigsten Stellen und Behörden für neu eingereiste UMG in Berlin

#### 3.1.1. Die Berliner Erstaufnahme- und Clearingstelle für UMG

Die von der FSD-Stiftung betriebene Berliner Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) ist die erste Anlaufstelle für ohne ihre Eltern nach Berlin gekommene, unter 18 Jahre alte geflüchtete Kinder und Jugendliche. Die EAC ist von der Berliner Senatsverwaltung für Jugend mit der **„(vorläufigen) Inobhutnahme“** von UMG nach §§ 42, 42 a-f SGB VIII beauftragt. Sie ist rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche geöffnet.

---

#### EAC – Zentrale Erstaufnahme- und Clearingstelle der FSD-Stiftung

**Kontakt:** Sebastian Schütte  
**Standort:** Prinzregentenstr 24, 10715 Berlin  
**Anfahrt:** U-Bahn U7 oder U9 Station „Berliner Straße“  
**Telefon:** 030 - 818 608 311 0  
**Telefax:** 030 - 818 608 311 5  
**E-Mail:** info.eac@fsd-stiftung.de  
**Net:** www.fsd-stiftung.de/kinder-und-jugendliche/erstaufnahme-und-clearingstelle  
**Info:** Zusätzlich zu der „Prinzregentenstraße“ hat die Senatsverwaltung für Jugend eine Reihe weiterer Jugendhilfeträger mit dem Clearingverfahren beauftragt; erste Anlaufstelle bleibt aber die „Prinzregentenstraße“.

---

6 Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, [www.dejure.org/BGBl/2015/BGBl\\_I\\_S\\_1802](http://www.dejure.org/BGBl/2015/BGBl_I_S_1802)

7 Tangermann; Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 16f

8 BUMF, Kritik an der Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer\_in“, [www.b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/Kritik\\_Begriff\\_umA-1.pdf](http://www.b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/Kritik_Begriff_umA-1.pdf)

9 EU-Asylaufnahmerichtlinie, Artikel 2 e)

In der EAC durchlaufen die Kinder und Jugendlichen ein dreimonatiges Clearingverfahren. Hauptbestandteile dieses Verfahrens sind die Perspektivklärung zur Bestimmung einer an den Bedarfen des Kindes/der Jugendlichen ausgerichteten Hilfe. Eingeleitet werden die ausländerbehördliche Erfassung, die Gesundheitsvorsorge, Möglichkeiten der Familienzusammenführung mit Eltern oder weiteren Verwandten im Inland, die Schulanmeldung sowie die Klärung der Personensorge im Anschluss an die Inobhutnahme. Das Clearingverfahren in der EAC endet mit dem Clearingbericht, in dem der konkrete Hilfebedarf beschrieben ist, der Übergang in die Zuständigkeit des Jugendamts eines Berliner Bezirksamts und der Umzug in eine an den Bedarfen orientierte (Leistungen nach § 34 SGB VIII) Einrichtung. Das sind zum Beispiel Gruppenangebote in Form einer Wohngemeinschaft, das betreute Einzelwohnen oder auch eine Einrichtung mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung, beispielweise bei kleineren Kindern oder Kindern mit einem hohen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf (therapeutische Wohngruppen).

Die EAC ist verpflichtet, Schutz suchende Minderjährige **zu jeder Uhrzeit zu registrieren und unterzubringen**.

Neu angekommene schutzsuchende UMG sollten zur EAC geschickt/begleitet werden, wenn sie dies wünschen. Die EAC regelt nach einer Neuankunft die erforderlichen nächsten Schritte.

Derzeit warten viele UMG auf ihr Erstgespräch und die Alterseinschätzung. Mehrere Einrichtungen sind mit dem Vorclearing und dem Clearing betraut, außerdem gibt es in Berlin auch wieder Notunterkünfte für UMG, die es seit einigen Jahren nicht mehr gab.

Alle Einrichtungen zur Unterbringung von UMG müssen die gesetzlichen Standards nach dem SGB VIII erfüllen und brauchen eine Betriebserlaubnis. Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 bzw § 42a SGB VIII für unbegleitet eingereiste minderjährige Geflüchtete setzt zudem sehr hohe Betreuungsstandards voraus, z. B. eine Rund-um-die-Uhr Betreuung im Schichtdienst und eine hohe Betreuungsdichte, welche in der Praxis allerdings nicht immer erfüllt wird.

### **3.1.2. Das Berliner „Landesjugendamt“:**

#### **Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat III B**

Die Unterbringung in der EAC ist rechtlich eine „(vorläufige) Inobhutnahme“ unbegleitet nach Deutschland eingereister Minderjähriger nach §§ 42a und 42 SGB VIII. In Berlin wird das für UMG zuständige „Referat III B – Operative Leistungen gemäß SGB VIII und JGG – Arbeitsgruppe III B 1 – UMF“ (SenBJF) für diesen Aufgabenbereich als „Landesjugendamt“ tätig.<sup>10</sup> Das SenBJF Referat III B ist während der Inobhutnahme die rechtliche Vertretung der UMG und trägt die Verantwortung für die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung sowie für Lebensunterhalt, Krankenversorgung und für alle weitere Verfahrensschritte (weiteres Clearing, Altersfeststellung, Frage der Verteilung auf die Bundesländer, Einleitung der Vormundschaft etc.). Im Rahmen eines Erstgespräches klären Mitarbeitende des Referates III B insbesondere, ob es sich um eine:n UMG handelt. Erst nach Abschluss der Inobhutnahme geht die Zuständigkeit und Verantwortung auf eines der Bezirksjugendämter über, vgl. § 88a SGB VIII und D. 10 der AV UMF Berlin<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Seit 2004 ist das Berliner „Landesjugendamt“ per Gesetz als eigenständige Behörde aufgelöst und mit seinen Aufgaben in die Abteilung III der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie integriert. Wenn in diesem Leitfaden vom SenBJF Referat III B gesprochen wird, ist immer das SenBJF Referat III B der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemeint, die diese Aufgaben wahrnimmt.

<sup>11</sup> Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV – UMF) vom 8.1.2021, [www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtvorschriften](http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtvorschriften)

Erforderlichenfalls nötige **schriftliche Anträge** auf Inobhutnahme, Unterbringung und Leistungen zur Existenzsicherung, medizinische Leistungen usw. sind während der Inobhutnahme beim SenBJF Referat III B zu stellen. Auch für **Beschwerden**, wenn es Probleme mit der Unterkunft, der Betreuung oder den Leistungen zur Existenzsicherung gibt, ist das „Referat III B“ der Ansprechpartner:

---

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (SenBJF)**  
**Abteilung III – Jugend und Kinderschutz**  
**SenBJF Referat III B 1 – Arbeitsgruppenleitung Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – UmF**

**Kontakt:** Herr Thorsten Budäus  
**Telefon:** 030 - 902 27-1207  
**Telefon:** 030 - 902 27-1226  
**E-Mail:** [torsten.budaeus@senbjf.berlin.de](mailto:torsten.budaeus@senbjf.berlin.de)  
**E-Mail:** [umf-lja@senbjf.berlin.de](mailto:umf-lja@senbjf.berlin.de)  
**Net:** [www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge](http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge)

### **3.1.3. Landesamt für Einwanderung – Berliner Ausländerbehörde**

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete unterliegen wie alle anderen Ausländer:innen den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Zuständige Behörde für die ausländerbehördliche Registrierung, die Erteilung und Verlängerung von Duldungen, Aufenthaltsgestattungen, Arbeitserlaubnissen und Aufenthaltstiteln etc. ist das Landesamt für Einwanderung (LEA).

---

#### **Landesamt für Einwanderung**

**Standort:** Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin  
**Anfahrt:** U-Bahn Linie 9 „Amrumer Straße“, S-Bahn S 41/S 42 „Westhafen“  
**Leitung:** Direktor Engelhard Mazanke  
**Telefon:** 030 - 902 699 269  
**Telefax:** 030 - 902 699 269  
**E-Mail:** [post@lea.berlin.de](mailto:post@lea.berlin.de)  
**Info:** Telefon- und Emailverzeichnis:  
[www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt](http://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt)

Neu eingereiste UMG werden innerhalb der ersten zwei bis drei Wochen vom SenBJF Referat III B zum LEA geschickt, damit dort eine ausländerbehördliche Registrierung erfolgt. Damit verbindet das LEA eine umfangreiche Einreisebefragung der Minderjährigen, die durch Mitarbeitende der Abteilung R – Kriminalitätsbekämpfung und Rückführung durchgeführt wird. Zur Kritik daran: Siehe unten unter 3.3.3.1.

### **3.1.4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF**

Für Asylanträge ist die **Außenstelle des BAMF in Berlin** zuständig:

---

#### **Außenstelle des BAMF**

**Standort:** Badensche Str. 23, 10715 Berlin  
**Telefon:** 0911 - 943 47 500  
**Telefax:** 030 - 684 081 47 115

Da UMG nicht „verfahrensfähig“ sind, muss – wenn sinnvoll und gewollt – ein Asylantrag durch die rechtliche Vertretung, also den:die Vormund:in oder – während der Inobhutnahme – durch das SenBJF Referat III B gestellt werden. Näheres zum Asylverfahren siehe unten unter 3.3.1.3.

## 3.2. Vorläufige Inobhutnahme neu eingereister UMG

Infolge der Gesetzesänderung vom November 2015 werden neu eingereiste UMG gem. § 42a SGB VIII zunächst „vorläufig“ in Obhut genommen. Über die vorläufige Inobhutnahme entscheidet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie als zuständiges „SenBJF Referat III B“ (siehe 3.1.2), sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich bei einer neu eingereisten Person um eine:n UMG handelt. Die Minderjährigen werden im Regelfall zunächst in der Berliner Erstaufnahme- und Clearingstelle – EAC (siehe 3.1.1) untergebracht. Ziel der **vorläufigen** Inobhutnahme ist es insbesondere, die neu eingereisten UMG auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels gleichmäßig auf die Bundesländer zu verteilen.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt eine förmliche Altersfeststellung<sup>12</sup> (siehe 3.2.1). Das SenBJF Referat III B entscheidet, ob das bundesweite Verteilungsverfahren<sup>13</sup> durchgeführt wird oder der:die Minderjährige in Berlin verbleiben kann (siehe 3.2.2). Zudem muss geprüft werden, ob sich eine mit dem:r Minderjährigen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält. Mit diesem „Vorclearing“ wurde die Jugendeinrichtung JoNa des Trägers SozDia beauftragt.

---

### Jugendeinrichtung JoNa Berlin-Friedrichshagen

Telefon: 030 - 677 982 115

E-Mail: jona@sozdia.de

### 3.2.1. Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VIII

Die Altersfeststellung erfolgt zunächst auf Grundlage des Erstgesprächs<sup>14</sup>, dass die Mitarbeitenden des SenBJF Referat III B mit dem:r UMG führen. Vorrangig erfolgt die Altersfeststellung durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere und, falls diese nicht vorhanden sind, mittels einer „qualifizierten Inaugenscheinnahme“. In Zweifelsfällen ist eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, die aber nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihrer rechtlichen Vertretung durchgeführt werden darf.

Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist weder auf medizinischem noch auf pädagogischem Weg möglich. Alle Verfahren können allenfalls Näherungswerte liefern, die einen Graubereich von 1-2 Jahren aufweisen. Gleichzeitig sind Minderjährige besonders schutzbedürftig und ihnen soll ein besonders hohes Maß an Schutz und Förderung zukommen. Vor diesem Hintergrund kommt der Alterseinschätzung nach der Ankunft der Kinder und Jugendlichen eine bedeutende Rolle zu.

Als Verfahrensgarantien sind bei der Alterseinschätzung explizit sowohl § 8 Absatz 1 SGB VIII: *„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen...“* als auch § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII zu beachten: *„Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen“*.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 42 f SGB VII ist das Kindeswohl bzw. das Wohl der ausländischen Person Maßstab zur Festsetzung des Alters, weshalb die Festsetzung unter Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer körperlichen Integrität erfolgen müsse.<sup>15</sup>

---

12 § 42 f SGB VIII.

13 §§ 42b-d SGB VIII.

14 AV UMF vom 8.1.2021, B. 5., [www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften](http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften)

15 BT-Drs. 18/6392 S. 20, vgl. auch Art. 24 Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 3 UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) beschreibt in ihren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“<sup>16</sup> den Ablauf und die wesentlichen Rahmenbedingungen einer Inaugenscheinnahme wie folgt:

- › „Die qualifizierte Inaugenscheinnahme muss – wie alle anderen Verfahrensschritte auch – unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität erfolgen.
- › Das äußere Erscheinungsbild ist nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen.
- › In dem Gespräch sollen die äußeren Merkmale der befragten Person wie Stimmlage, Gesichtszüge, Bartwuchs, die Plausibilität der gemachten Angaben hinsichtlich des eigenen Alters, des Alters der Eltern und Geschwister, Daten der Beschulung und Berufstätigkeit sowie das gezeigte Verhalten eingeschätzt werden.
- › Neben dem äußeren Erscheinungsbild und dem Verhalten sollen sämtliche weiteren Umstände des Einzelfalles einbezogen werden. Dies sind insbesondere die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand bzw. zur Vita des Betroffenen. Die Gesetzesbegründung benennt zusätzlich das Einholen von Auskünften jeder Art, die Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Beiziehung von Dokumenten, Urkunden und Akten.
- › Bestehen Widersprüche zur Selbstauskunft, muss die Person hiermit konfrontiert werden und ihr Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zu beachten ist, dass dem Geburtsdatum in vielen Ländern nicht die gleiche Bedeutung wie in Deutschland beigemessen wird. Es kann daher durchaus sein, dass eine Person aus Unkenntnis widersprüchliche Angaben tätigt und die Schlussfolgerung, sie sei schon aus diesem Grund volljährig, verfehlt ist.
- › Das Verfahren ist nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamts durchzuführen. Eine Delegation auf freie Träger der Jugendhilfe ist nicht zulässig.
- › Ein Sprachmittler ist hinzuzuziehen. Es ist sicherzustellen, dass die Informationen der ausländischen Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden.
- › Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen sollte sorgfältig dokumentiert werden. Fehlen eine oder mehrere, kann dies dazu führen, dass das Ergebnis im Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren keinen Bestand hat.“

Wichtig ist außerdem, dass die Dauer des Gesprächs dokumentiert wird. Es sollte darauf geachtet werden, dass sämtliche Indizien, wie Fotos von Identitätsdokumenten, Geburtsurkunde, Schülerausweis, Zeugnisse, Krankenakten usw., welche vorgelegt wurden und Anhaltspunkte für das Vorliegen der Minderjährigkeit geben, mit dokumentiert werden. Dritten Personen muss auf Wunsch der:s Minderjährigen die Anwesenheit als Beistand beim Altersschätzungsverfahren gestattet werden (§ 13 Abs. 4 SGB X). Dem Kind oder dem:r Jugendlichen ist zudem unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (42f Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Kommt die behördliche Altersfeststellung zu dem Ergebnis, dass die Person nicht minderjährig ist, wird die vorläufige Inobhutnahme beendet und die Person wird aus der EAC entlassen und an die Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Asylanttragsteller verwiesen. Im Falle einer Berlinzuweisung ist dann das Ankunftszentrum zuständig:

---

#### **Ankunftszentrum AKuZ des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten LAF**

Standort: Oranienburger Str. 285, 13437 Berlin-Reinickendorf

Anfahrt: U-Bahn U8 oder S-Bahn S25 Station „Karl Bonhoeffer Nervenklinik“

Net: [www.berlin.de/laf/ankommen](http://www.berlin.de/laf/ankommen)

Dort erfolgt ebenfalls eine erste Unterbringung und Versorgung und ggf. eine bundesweite Verteilung.

Die Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme und der Jugendhilfe mit Hilfe der behördlichen Festlegung eines fiktiven Erwachsenenalters erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des SenBJF Referat III B. Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsmittel nur die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. **Die Klagefrist beträgt einen Monat nach Zustellung des Bescheids.** Diese Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Um effektiven Rechtsschutz zu erlangen, ist daher zusätzlich zur Klage ein Antrag auf Erlass

einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die Klage richtet sich nicht gegen die Altersfeststellung selbst, sondern gegen den Verwaltungsakt der Beendigung der Inobhutnahme. In diesen Fällen ist dringend eine qualifizierte Beratung und/oder anwaltliche Unterstützung einzuholen. **Die betroffenen Personen sollten von der Senatsverwaltung für Jugend sämtliche Unterlagen einfordern und sich diese aushändigen lassen, wie z. B. die Protokolle des Erstgesprächs und der qualifizierten Inaugenscheinnahme, die zu dem Ergebnis des Nicht-Vorliegens der Minderjährigkeit geführt haben.** Die Senatsverwaltung gibt an, dass sie allen betroffenen Personen „mit Aushändigung des Bescheides eine Liste von Beratungsstellen“ anbietet und auch darauf hinweist, „welche der Beratungsstellen bereit sind, junge Menschen insbesondere in Fragen zur Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII zu beraten und unterstützen“.<sup>17</sup>

Wird rechtlich gegen den Bescheid zur Beendigung der Inobhutnahme vorgegangen, muss das LAF und der Sozialdienst des LAF darüber informiert werden. Ansonsten droht eine bundesweite Verteilung des vermeintlich Volljährigen. Im Interesse des Minderjährigenschutzes und des Rechtes auf effektiven Rechtsschutz sollte eine Verteilung zumindest ausgesetzt werden, bis über den Eilantrag entschieden ist. Ansonsten droht der betroffenen Person, dass sie ein gerichtliches Verfahren in Berlin anhängig hat, aber weit von Berlin entfernt in einer Aufnahmeeinrichtung für erwachsene Asylsuchende untergebracht ist.

### 3.2.2. Entscheidung über Berlinverbleib oder bundesweite Verteilung

Das SenBJF Referat III B muss während der vorläufigen Inobhutnahme nicht nur das Alter feststellen, sondern auch prüfen, ob der Verteilung in ein anderes Bundesland das

- › Kindeswohl,
- › gesundheitliche Gründe oder
- › familiäre Bindungen, z. B. die Anwesenheit einer verwandten Person in Berlin

entgegenstehen, vgl. § 42 b SGB VIII.

Geschwister dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, das Kindeswohl erfordert die Trennung. Zu prüfen ist auch eine gemeinsame Inobhutnahme oder Umverteilung mit anderen UMG. Aus Kindeswohlgesichtspunkten sollte ein erneuter bundesweiter Wechsel des Aufenthaltsortes immer vermieden werden, wenn die Durchführung des Verteilungsverfahrens im Hinblick auf die physische und psychische Belastung zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde. Auch akute psychische Auffälligkeiten können Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sein. Nach der Gesetzesbegründung<sup>18</sup> ist eine Verteilung immer dann ausgeschlossen, wenn sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens verweigert und aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten ist, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann. Zudem sind nach Art. 24 der EU-Asylaufnahmerichtlinie „Wechsel des Aufenthaltsorts ... bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken“.

Entscheidet das SenBJF Referat III B, dass keine Hinderungsgründe für eine Verteilung vorliegen, ist das Verteilungsverfahren durchzuführen, welches innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen werden soll:

- › Innerhalb von 10 Tagen ab der vorläufigen Inobhutnahme meldet das SenBJF Referat III B dem Bundesverwaltungsamt den:die Minderjährige:n.
- › Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung das zur Aufnahme verpflichtete Bundesland.
- › Innerhalb von zwei weiteren Werktagen erfolgt die Mitteilung, welches Jugendamt im aufnehmenden Bundesland für die weitere Inobhutnahme zuständig ist

Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe an das aufgrund der Verteilungsentscheidung zuständig gewordene Jugendamt.

<sup>17</sup> SenBJF, Vermerk III B 3 Kie vom 10.05.2021

<sup>18</sup> BT-Drs. 18/5921, S. 23

Das Kind oder der:die Jugendliche muss dem aufnahmepflichtigen Jugendamt spätestens einen Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme übergeben worden sein. Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Durchführung der Verteilung in ein anderes Bundesland gesetzlich verboten und die Zuständigkeit des zuerst in Obhut nehmenden Jugendamtes bzw. Bundeslandes bleibt bestehen, § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII.<sup>19</sup> **Das örtliche Jugendamt kann immer auch freiwillig die Zuständigkeit nach § 88a SGB VIII aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen übernehmen.**

### **3.3. Inobhutnahme und Clearing durch das SenBJF Referat III B**

Die reguläre Inobhutnahme und das reguläre Clearing nach § 42 SGB VIII erfolgen erst nach der Entscheidung über den Berlinverbleib. Die Minderjährigen verbleiben hierzu in der Unterkunft der EAC. Das Clearingverfahren umfasst in der Regel einen Zeitraum von sechs Wochen und zusätzlich bis zu vier Wochen zur Vorbereitung einer bedarfsgerechten Anschlussunterbringung durch die Jugendämter der Berliner Bezirksämter. Die Zuständigkeit des SenBJF Referat III B endet mit Beendigung des Clearingverfahrens.

Zum Clearing gehört die Suche und die Vermittlung eines Platzes in einer sozialpädagogisch betreuten Unterkunft nach Beendigung des Clearing (siehe 3.3.2.), die Gewährung von Leistungen zur sozialen und medizinischen Versorgung, die sofortige Einleitung einer Beschulung durch die Anmeldung zur Regelschule (siehe 3.3.3) sowie – innerhalb der ersten drei Tage des regulären Clearing – die Anregung einer Entscheidung des zuständigen Familiengerichts über die Bestellung eines:r Vormund:in (siehe 4.).

Das Clearing umfasst auch die Unterstützung bei der im Sinne des Kindeswohls erforderlichen Aufenthaltssicherung, also die Klärung und Unterstützung bei den jeweils im Sinne des Kindeswohls zu stellenden asyl- und aufenthaltsrechtlichen Anträgen (siehe 3.3.1). Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Zusammenführung mit anderswo im In- oder Ausland lebenden Familienangehörigen.

#### **3.3.1. Klärung des Aufenthaltsstatus**

Solange weder ein Asylantrag noch ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis/Duldung gestellt ist, halten die Kinder bzw. Jugendlichen sich **aufenthaltsrechtlich illegal** in Berlin auf. Sie haben zwar dennoch in gleichem Umfang alle hier dargestellten Ansprüche auf Inobhutnahme und Clearing, sozialpädagogisch betreute Unterbringung, soziale und medizinische Versorgung, Schulbesuch und auf Beratung und Hilfe durch das Jugendamt. Es ist aber die Aufgabe der EAC bzw. des SenBJF Referat III B bzw. – nach familiengerichtlicher Bestellung der Vormund:innen – die aufenthaltsrechtliche Situation zu klären und die im Interesse des Kindeswohls optimale Antragsstrategie einzuleiten. Leider geschieht dies in der Praxis in Berlin häufig nicht oder zu spät.

##### **3.3.1.1. Einreisebefragung bei der Ausländerbehörde**

Gemäß § 42a Abs. 3a SGB VIII hat das SenBJF Referat III B bereits im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme *„dafür Sorge zu tragen, dass (...) unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.“*

In Berlin hat dies zu einem Automatismus geführt, dass alle neu eingereiste UMG innerhalb der ersten 2-3 Wochen nach ihrer Einreise vom SenBJF Referat III B ohne Beistand einer rechtlichen Vertretung zur Ausländerbehörde (Landesamt für Einwanderung – LEA) geschickt werden und dort nicht nur erkennungsdienstlich behandelt (Lichtbilder, Fingerabdrücke), sondern sich auch einer ausführlichen sogenannten „Einreisebefragung“ unterziehen müssen. Hierbei werden sie ggf. durch Mitarbeitende der EAC/Clearingbetreuer:innen begleitet, diese sollen nach Auffassung des LEA allerdings kein Anwesenheits- und Vertretungsrecht bei der Einreisebefragung haben.

<sup>19</sup> Zur vorläufigen Inobhutnahme, zum Verteilverfahren und zur rechtlichen Vertretung nach § 42 a-f SGB VIII siehe [www.b-umf.de/images/ablauf-vorl-inobhutnahme.pdf](http://www.b-umf.de/images/ablauf-vorl-inobhutnahme.pdf) und [downloads.akademie-rs.de/migration/20160129\\_wiesinger\\_umf.pdf](https://downloads.akademie-rs.de/migration/20160129_wiesinger_umf.pdf).

Die Minderjährigen werden vom LEA – vergleichbar einer strafrechtlichen Vernehmung – auf eine „Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht“ hingewiesen und „belehrt“, dass sie sich strafbar machen, wenn sie falsche, unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Zudem werden sie explizit danach gefragt, ob sie Asyl beantragen wollen. Vor Ort erhalten die UMG umfangreiche Merk- und Hinweisblätter u.a. zu Fragen der Passbeschaffung und müssen den Empfang mit ihrer Unterschrift persönlich quittieren. Die Befragung erfolgt durch Mitarbeitende der „Abteilung Kriminalitätsbekämpfung und Rückführung“ des LEA.

**Aus Sicht des Flüchtlingsrats verstößt diese Vorgehensweise in mehrfacher Hinsicht gegen geltendes Recht und gegen das Kindeswohl:** UMG sind kraft Gesetzes bei Ausländer- und Asylbehörden nicht handlungs- und verfahrensfähig (§ 80 Abs. 1 AufenthG, § 12 Abs. 1 AsylG). Sie können keine Anträge stellen, von ihnen darf die Behörde keine Erklärungen und Unterschriften verlangen, an sie dürfen keine Zustellungen vorgenommen werden.

Die erkenntnisdienstliche Behandlung erfolgt entgegen § 71 Abs. 4 AufenthG auch nicht im Beisein des:r Vormund:in bzw. des Jugendamtes. Für die Befragung Minderjähriger durch das LEA gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Daten könnten auch anderweitig erhoben werden, z. B. durch schriftliche Mitteilung durch das SenBJF Referat III B. Das gesamte Verfahren, wie UMG in Berlin bei ihrer Erstvorsprache zur erkenntnisdienstlichen Behandlung sowie der damit verknüpften „Einreisebefragung“ behandelt werden, ist nicht als kind- bzw. jugendgerecht anzusehen. Die Minderjährigen werden vielmehr zum Objekt des Verfahrens gemacht.

Da Minderjährige unter 18 Jahren weder im Ausländerrecht noch im Asylrecht handlungs- und verfahrensfähig sind (§ 80 Abs. 1 AufenthG, § 12 Abs. 1 AsylG), darf die Ausländerbehörde von ihnen keine Erklärungen und Unterschriften welcher Art auch immer verlangen. Zu entsprechenden Erklärungen und Anträgen berechtigt ist nur der:die Vormund:in. UMG sind lediglich verpflichtet sich im Beisein des Vormunds bzw. bis zu dessen Bestellung des Jugendamts (= SenBJF Referat III B) erkenntnisdienstlich behandeln zu lassen.

UMG sind nicht verpflichtet, beim LEA irgendwelche Aussagen zu Fluchtwegen, Fluchtgründen, Situation im Herkunftsland, Asylantrag usw. zu machen. Diese Angaben zu erheben ist allein Aufgabe der Clearingstelle, des Jugendamtes und des:r Vormund:in. UMG sollten beim LEA nichts unterschreiben. UMG und der:die Beistand/Vormund:in sollten darauf bestehen, dass ein:e Vormund:in oder zumindest ein Beistand bei der ED-Behandlung und der Befragung beim LEA im selben Raum als Beistand anwesend ist und andernfalls jede Mitwirkung verweigern. Das Recht auf einen solchen Beistand ergibt sich aus § 14 VwVfG.

### **3.3.1.2. Erlass von Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen gegen UMG**

Bei UMG, die nicht binnen drei Monaten nach ihrer ausländerbehördlichen Registrierung durch ihre:n Vormund:in oder das SenBJF Referat III B einen förmlichen Asylantrag beim BAMF stellen, erlässt die Ausländerbehörde eine schriftliche Ausreiseaufforderung und droht die umgehende Abschiebung an, sollte nicht binnen eines Monats die freiwillige Ausreise erfolgt sein. Diese Bescheide sind offenkundig rechtswidrig, weil UMG in aller Regel vor Erreichen der Volljährigkeit nicht abgeschoben werden dürfen.

§ 58 Abs. 1a des Aufenthaltsgesetzes regelt, dass UMG nur dann abgeschoben werden dürfen, wenn sich die Ausländerbehörde zuvor „vergewissert“ hat, dass dieser im Rückkehrstaat „*einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben*“ wird. Diese Voraussetzungen liegen in der Praxis so gut wie nie vor.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Grundsatzentscheidung vom 14. Januar 2021, EuGH, Rechtssache C 441/19) ist der Erlass einer Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung gegen einen UMG nur zulässig, wenn zuvor eine „umfassende und eingehende Beurteilung der Situation des Minderjährigen“ vorgenommen und „dabei das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt“ worden ist. Dabei sind „insbesondere das Alter, das Geschlecht, die besondere Schutzbedürftigkeit, der physische und psychische Gesundheitszustand, die Unterbringung in einer Aufnahme-familie, das Schulbildungsniveau und das soziale Umfeld des Minderjährigen“ in den Blick zu nehmen.

Und es muss vor einer Rückführungsentscheidung – wie es ja auch § 58 Abs. 1a AufenthG vorschreibt – eine Vergewisserung durch die Ausländerbehörde erfolgt sein, „dass für den Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung steht“. Eine solche Prüfung nimmt das Berliner LEA vor Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach bisheriger Praxis jedoch nicht einmal ansatzweise vor. Seit September 2021 ist die Rechtsprechung des EuGH zumindest in die behördenintern verbindlichen VERFAHRENSHINWEISE ZUM AUFENTHALT (VAB)<sup>20</sup> dergestalt aufgenommen, dass es dort heißt: „Die Behörde hat sich nach dem Willen des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (Entscheidung vom 14.01.2021 in der Rechtssache C-441/19) vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung und vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen von der kindgerechten Inobhutnahme im Herkunftsland zu vergewissern (...) Es ist daher bei o.g. Personenkreis wie folgt zu verfahren: Vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung und der Abschiebung ist immer über die deutsche Auslandsvertretung bzw. die zuständige Heimatbehörde die Unterbringung des Minderjährigen entweder beim gesetzlichen Vertreter oder in einer entsprechenden staatlichen oder karitativen Einrichtung im Heimatland sicherzustellen.“

Welche Auswirkungen diese Änderung der VAB haben wird, ob Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen nunmehr unterbleiben, bleibt abzuwarten.

Auch bislang wurden UMG in aller Regel nicht vor Erreichen der Volljährigkeit abgeschoben. Für die Zeit bis zur Stellung eines Asylantrags, oder wenn sie auf einen Asylantrag verzichten, haben sie zumindest einen Anspruch auf eine Duldung aus rechtlichen Gründen, § 60a Abs. 2 AufenthG, solange ist ihre Abschiebung nach § 58 Abs. 1a AufenthG unzulässig. Solange diese Aufnahmemöglichkeit im konkreten Einzelfall für den:die einzelne:n Jugendliche:n nicht feststeht, liegt ein rechtliches Abschiebungshindernis vor<sup>21</sup> und ist nach § 60a Abs. 4 AufenthG iVm AufenthV eine „Duldung“ auf grünem Vordruck der Bundesdruckerei auszustellen. Die bloße Duldung („Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, § 60a AufenthG) wirkt allerdings als Signal, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche unerwünscht und sein/ihr Aufenthalt in Berlin nicht rechtlich abgesichert ist. Dies ist integrationsfeindlich und verstößt gegen das Kindeswohl.

Zu Recht weist der EuGH in seiner Entscheidung vom 14.1.21. darauf hin, dass eine Rückkehrentscheidung eine:n Minderjährige:n „in eine Situation großer Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechtsstellung und seiner Zukunft versetzt, insbesondere in Bezug auf seine Schulausbildung, seine Verbindung zu einer Pflegefamilie oder die Möglichkeit, in dem betreffenden Mitgliedstaat zu bleiben“.

**Der Berliner Flüchtlingsrat fordert daher, dass alle UMG ab Einreise zunächst bis zur Volljährigkeit einen humanitären Aufenthaltstitel statt einer bloßen Duldung erhalten müssen.**

Wir empfehlen, gegebenenfalls gegen Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen durch das Berliner Landesamt für Einwanderung Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Allerdings müssen die Kosten selbst getragen werden, es können aber zum Beispiel über den Rechtshilfefonds des BumF Anwaltskosten für junge Geflüchtete übernommen werden<sup>22</sup>.

### 3.3.1.3. Asylantragstellung

Da UMG wegen ihrer Minderjährigkeit nicht „verfahrensfähig“ sind, kann nur der:die Vormund:in einen förmlichen Asylantrag beim BAMF stellen. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg zu stellen, § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG. In der Praxis genügt aber auch die schriftliche Antragstellung per Einschreiben oder Fax bei der Außenstelle Berlin des BAMF, die den Antrag dann an die zuständige Zentrale des BAMF in Nürnberg weiterleitet.

Solange noch kein:e Vormund:in bestellt ist, kann auch das SenBJF Referat III B den Asylantrag stellen, wenn dieser Antrag im Sinne des Kindeswohls geboten ist.<sup>23</sup> Seit 2017 ist das SenBJF Referat III B im Rahmen der Inobhutnahme zur unverzüglichen Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den:die

20 VAB, [www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php](http://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php), dort 58.1a.0

21 So auch die VAB der Berliner Ausländerbehörde: 60a.2.1.3

22 [www.b-umf.de/rechtshilfefonds](http://www.b-umf.de/rechtshilfefonds)

23 Siehe Art. 7 EU-Asylverfahrensrichtlinie; § 80 Abs. 4 AufenthG; DJuF – Rechtsgutachten, JAmt 2016, 77; [www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html](http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html)

Jugendliche:n verpflichtet, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der:die Jugendliche Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz im Sinne AsylG benötigt. Dabei ist das Kind oder der:die Jugendliche an der Entscheidung des SenBJF Referat III B über die Asylantragstellung zu beteiligen<sup>24</sup>. In der Praxis erfolgen in Berlin Asylantragstellungen durch das SenBJF Referat III B zumeist nur dann, wenn eine Anerkennung wahrscheinlich ist und hierdurch ein Familiennachzug beschleunigt werden kann.

Die Klärung der Frage, ob und wann ein Asylantrag gestellt werden soll, erfordert asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kenntnisse und eine umfangreiche Einzelfallprüfung. Basis eines Antrags auf internationalen Schutz ist immer die individuelle Fluchtgeschichte der Person. Ob realistische Chancen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes vorliegen (§§ 3, 4 AsylG) kann nur von im Asyl- und Aufenthaltsrecht qualifizierten Personen eingeschätzt werden. Es bedarf hierfür einschlägig versierter Fachkräfte in unabhängigen Beratungsstellen, die in hinreichenden Gesprächen mit dem jungen Menschen gemeinsam die Fluchtgeschichte besprechen und das Für und Wider einer Asylantragstellung diskutieren. Die Berufung auf Erkenntnisse aus dem ersten Anamnesegespräch ist hierfür allerdings nicht ausreichend.

Wird ein Familiennachzug der Eltern angestrebt, sollte baldmöglichst der Asylantrag gestellt werden, da nur anerkannte Geflüchtete, die im Zeitpunkt des Familiennachzugs noch minderjährig sind, einen Rechtsanspruch auf Nachzug der Eltern haben.

#### 3.3.1.4. Besonderheiten im Asylverfahren von UMG

Nachdem beim BAMF Nürnberg ein Asylantrag eingegangen ist, erhalten die Kinder/Jugendlichen einen Termin bei der Berliner Außenstelle des BAMF zum Interview über ihre Asylgründe. Die **Anhörung wird durch extra geschulte Sonderbeauftragte für UMG durchgeführt, die aber nicht immer Zusatzqualifikationen für weitere besondere Schutzbedürftigkeiten, wie z. B. geschlechtsspezifisch Verfolgung, für Folteropfer und Traumatisierte sowie für Opfer von Menschenhandel haben.** Der:die Vormund:in muss an diesem Termin ebenfalls teilnehmen. Bei der Terminierung ist dies vom BAMF zu berücksichtigen. Ein:e Anwalt:in, ein:e Freund:in oder Angehörige:r als Beistand und ggf. ein:e geeignete:r Dolmetscher:in des Vertrauens können ebenfalls mitgebracht werden.

In Berlin bietet das BBZ eine intensive Vorbereitung auf das Asylverfahren, insbesondere auf die Anhörung für UMG und ihre Vormund:innen an. Daneben stehen weitere Beratungsstellen im Land Berlin zur Verfügung<sup>25</sup>.

Eine nützliche Arbeitshilfe für Vormund:innen und Begleitpersonen insbesondere zur Anhörung im Asylverfahren hat der BumF verfasst<sup>26</sup>.

Für UMG als „**besonders schutzbedürftige**“ **Personengruppe** sind nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie besondere Garantien für das Asylverfahren zu beachten. Das BAMF beschreibt dies wie folgt:

*„Da Unbegleitete Minderjährige als besonders schutzbedürftige Personengruppe mit besonderen Garantien für ihr Asylverfahren gelten, werden ihre Asylverfahren von Sonderbeauftragten betreut, die für eine sensibilisierte Herangehensweise geschult wurden. Denn ihr Verfolgungsschicksal und ihre Fluchterfahrung erfordern eine besondere Rücksichtnahme. Zu diesen Verfahrensgarantien gehört zum Beispiel die Bestimmung, dass die Anhörungen erst nach einer vorangegangenen Vormundbestellung und grundsätzlich in dessen Anwesenheit stattfinden. Zusätzlich kann auch ein Beistand, z. B. eine Betreuerin oder ein Betreuer bei den Anhörungen anwesend sein. Diese können sich im Verlauf der Anhörungen auch zum Einzelfall äußern bzw. Fragen an die Unbegleiteten Minderjährigen, die für das Asylverfahren von Bedeutung sind, stellen. Bei den Anhörungen wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob Anhaltspunkte für bestimmte, **kinderspezifische Fluchtgründe vorliegen.**“*

24 § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII

25 [www.fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/asylberatunginfoblatt.pdf](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/asylberatunginfoblatt.pdf)

26 [www.b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/2016\\_08\\_26\\_Arbeitshilfe\\_Asylverfahren\\_UMF-1.pdf](http://www.b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/2016_08_26_Arbeitshilfe_Asylverfahren_UMF-1.pdf)

*Kinderspezifische Fluchtgründe sind zum Beispiel Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt, Menschenhandel sowie die Zwangsrekrutierung als Kindersoldat.*<sup>27</sup>

UMG können in aller Regel ihr Asylverfahren in Deutschland durchführen, auch wenn sie nachweislich über einen anderen EU-Mitgliedsstaat eingereist sind. Die Kindeswohlbestimmungen in der sog. Dublin-III-Verordnung<sup>28</sup> schließen eine Rückschiebung in einen anderen europäischen Staat aus. Für ihr Asylverfahren ist grundsätzlich der Staat zuständig, in dem der:die Minderjährige sich aktuell aufhält. Das gilt auch, wenn in einem anderen Dublin-Staat bereits ein Asylverfahren anhängig war oder ist (BVerwG 1 C. 4.15 v. 16.11.2015, Art. 6 Dublin III VO).

Im Asylverfahren kann der:die UMG aber **nach der Dublin-III-Verordnung einen Anspruch auf Familienzusammenführung** zu Eltern oder Geschwistern geltend machen, wenn dies dem Kindeswohl dient. Auch eine Zusammenführung mit einem:einer sich in einem anderen Dublin-Staat rechtmäßig aufhaltenden erwachsenen Onkel, Tante oder Großeltern kann im Einzelfall beansprucht werden, wenn es dem Kindeswohl dient und festgestellt wurde, dass diese Person für den:die UMG sorgen kann, Art. 8-10 Dublin III VO. Dann ist dieser Dublin-Staat auch für das Asylverfahren zuständig.

**Basisinformationen zum „Dublin-Verfahren“ sind hier abrufbar: [www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf\\_2\\_Dublin\\_2AufL\\_2021\\_web.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_2_Dublin_2AufL_2021_web.pdf)**

Der Bescheid des BAMF wird der:m Vormund:in oder dem:der Rechtsanwält:in zugestellt. Für die Klage und dem, bei Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ zusätzlich zur Klage erforderlichen, Eilantrag gegen einen ablehnenden Bescheid des BAMF, müssen Vormund:in bzw. Anwält:in die im Asylverfahren geltenden Klagefristen<sup>29</sup> von nur einer bzw. nur zwei Wochen beachten. Bei asylrechtlichen Klageverfahren von UMG kann unter erleichterten Bedingungen über die Prozesskostenhilfe eine anwaltliche Unterstützung finanziert werden, denn nach der EU-Asylaufnahmerichtlinie kommt es nicht auf die Erfolgsaussichten der Klage an<sup>30</sup>.

### 3.3.2. Einleitung Jugendhilfegewährung durch Bezirke

Bereits während des regulären Clearings wird eines der bezirklichen Jugendämter darüber informiert, dass es nach Abschluss des Clearings die Zuständigkeit für den:die Minderjährige:n zu übernehmen hat. Die Verteilung auf die Berliner Bezirke erfolgt dabei nach einem Quotenschlüssel<sup>31</sup>. Die bezirklichen Jugendämter sind ab dieser Mitteilung verpflichtet, im Zusammenwirken mit dem SenBJF Referat III B und unter Beteiligung des:der Vormunds:in – soweit bereits bestellt – in eine Perspektivplanung einzutreten, damit die Hilfeplanung unmittelbar an die Ergebnisse des Clearingverfahrens anknüpfen und insbesondere eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung entsprechend den Bedarfen des UMG zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung des:der UMG gewählt werden kann. Beim Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII ist wichtig, dass die individuellen und spezifischen Wünsche, Bedarfe und Ziele des UMG auch tatsächlich Berücksichtigung finden und diese an die bestehende notwendige Hilfeart angepasst werden.

---

#### Adressen der Jugendämter:

Net: [service.berlin.de/jugendaemter](http://service.berlin.de/jugendaemter)

---

27 BAMF, Unbegleitete Minderjährige, [www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleiteteminderjaehrige-node.html](http://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleiteteminderjaehrige-node.html)

28 „EU-Verordnung Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“, [www.asyl.net/recht/gesetzestexte/asylrecht/dublin-iii-verordnung](http://www.asyl.net/recht/gesetzestexte/asylrecht/dublin-iii-verordnung)

29 § 74 AsylG.

30 So VG Berlin, Beschluss vom 14. Mai 2020, Aktenzeichen 29 K 276.19.A; ausführlich: [www.akinda-berlin.org/materialien](http://www.akinda-berlin.org/materialien)

31 Siehe Anlage 2 zur AV UMF vom 8.1.2021, [www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften](http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften)

### 3.3.3. Schulanmeldung

Bei der Schulanmeldung ist zu beachten, dass nach § 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin – SchulG Bln „*jeder junge Mensch entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen ... ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen*“ hat. Das in Artikel 20 der Verfassung von Berlin enthaltene Grundrecht Aller auf Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen des Landes Berlin besteht unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus.

Das Recht auf Besuch einer ihren Fähigkeiten und Begabungen entsprechenden Schule haben alle Kinder und Jugendliche in Berlin auch dann, wenn für sie mangels Aufenthaltsstatus oder wegen ihres Alters und der bisherigen Schulbesuchsdauer keine Schulpflicht mehr gilt. Wenn ein Kind oder Jugendlicher die erforderlichen Leistungen erfüllt, hat es oder er:sie auch über die in Berlin 10-jährige allgemeine Schulpflicht hinaus das Recht, eine Sekundarschule, ein Gymnasium oder ein Oberstufenzentrum bis zu einem seinen Fähigkeiten und Begabungen entsprechenden Abschluss zu besuchen. Die Aufnahme darf nicht mit Hinweis auf den Aufenthaltsstatus oder ein Lebensalter von mehr als 16 Jahren verweigert werden. So hat das Verwaltungsgericht Berlin beispielsweise das zuständige Schulamt dazu verpflichtet, einen 17-jährigen Jugendlichen mit Duldung in eine besondere Lerngruppe für ausländische Schüler (Willkommensklasse) an einer Regelschule aufzunehmen.<sup>32</sup>

### 3.4. Lebensunterhalt und medizinische Versorgung für UMG

Ist das Kind oder der:die Jugendliche in einer sozialpädagogisch begleiteten Unterkunft untergebracht, insbesondere in einer betreuten Jugendhilfeeinrichtung, erhalten die Minderjährigen „Barunterhalt“ in Höhe der Regelsätze der Sozialhilfe.<sup>33</sup> Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung durch die Jugendhilfeeinrichtung und ist nach ihrer Art und Weise an dem Erziehungsziel orientiert, den jungen Menschen auf ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben vorzubereiten. Von dem Barunterhalt haben die jungen Menschen alle regelhaften Kosten des laufenden Lebensunterhalts einschließlich der Kosten für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (insbesondere die Kosten für Ernährung, Körperpflege, Fahrgeld, Hausreinigungsmittel, Hauswirtschaftsartikel, private Telefongespräche, Freizeitaktivitäten, Energiekosten für Beleuchtung und Kochen, Waschmittel, Bekleidung, kleinere Reparaturen, Wäsche- und Schuhpflege) zu bestreiten. Darüberhinausgehende notwendige Kosten, wie insbesondere die Kosten der Unterkunft einschließlich der Heizkosten, übernimmt das Jugendamt bzw. der Träger der Einrichtung im Rahmen der ihm zustehenden Entgelte<sup>34</sup>.

Bei einer „Heimunterbringung“, insbesondere in Einrichtungen für Kinder, wird jedoch der Lebensunterhalt als „Naturalunterhalt“ erbracht und darüber hinaus nach § 39 Abs. 2 SGB VIII ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt. Mit Stand 1.1.2022 ergibt sich hierbei lediglich ein Taschengeld für Kinder von 6-9 Jahren von 17,88 €/Monat, von 10-13 Jahren von 35,76 €/Monat, für Jugendliche von 14-16 Jahren von 71,53 €/Monat. Der Flüchtlingsrat Berlin hält diese landesrechtlich festgesetzten Beträge für eklatant zu niedrig, zumal sie noch niedriger sind als der Barbetrag zum persönlichen Bedarf für alleinstehende Minderjährige nach § 3a AsylbLG.

**Auf die genannten Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, § 39 SGB VIII:**

*(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen ...auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird ...von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein.*

*(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.*

32 VG Berlin 20.05.2013 – 3 L 215.14, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2622.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2622.pdf).

33 Die aktuellen Sätze sind abrufbar unter: [www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2016\\_12\\_anlage-572049.php](http://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2016_12_anlage-572049.php)

34 Vergleiche die Ausführungsvorschriften über die Höhe der Barleistungen für Unterhalt bzw. Taschengeld im Rahmen der Jugendhilfe (AV-Jugendhilfeunterhalt), [www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften](http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften)

Nach § 39 SGB VIII besteht demnach ausdrücklich auch ein Rechtsanspruch auf über das Niveau der Sozialhilfe und des Arbeitslosengeldes II hinausgehende Leistungen, wie z. B. für die Empfänger:innen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II nicht zustehenden Kosten für Ferienreisen. Bezahlt werden muss auch ein Computer mit Zubehör wie Drucker usw. und Internetzugang zum schulischen und privaten Lernen und Arbeiten zu Hause.<sup>35</sup> Die genannten Leistungen muss der:die Vormund:in schriftlich beim Jugendamt beantragen, soweit der Jugendhilfeträger nicht oder nur zu wenig leistet.<sup>36</sup> Im Ablehnungsfall sind Widerspruch, Klage und Eilantrag im gerichtskostenfreien Verfahren beim Verwaltungsgericht möglich (§ 188 VwGO).

Verhaltensbedingte **Kürzungen** (als Ersatz für Schäden an der Einrichtung, bei tageweiser Abwesenheit, als Sanktion für Fehlverhalten usw.) sind unzulässig und sollten der Senatsverwaltung SenBJF Referat III B gemeldet werden.

Neben dem Barunterhalt bzw. Naturalunterhalt können gegenüber dem Jugendamt insbesondere die nachfolgenden Leistungen zusätzlich beantragt werden:

- › Ersatz der Bekleidung,
- › Bekleidungspauschale für besondere Anlässe,
- › Erstausrüstung an Bekleidung,
- › Ferienreisen,
- › Schulcomputer mit Zubehör
- › Erstausrüstung an Mobiliar und Hausrat für Jugendwohnen und sozialpädagogisch begleitete Wohnformen oder bei Bezug einer eigenen Wohnung.

Die Jugendhilfeeinrichtung unterstützt in der Regel die Antragstellung. Wenn das nicht funktioniert, sollte dies der:die Vormund:in übernehmen.

In geeigneten Fällen ist ein Antrag auf Einrichtung einer Pflegestelle bei den Verwandten nach § 33 SGB VIII und auf entsprechende Leistungen zu stellen.

Für die ambulante und stationäre ärztliche und zahnärztliche **Krankenbehandlung** erhalten die Minderjährigen während des Clearings lediglich Krankenscheine (Kostenübernahmeerklärungen). Wer absehbar länger als einen Monat Leistungen benötigt, hat jedoch einen Rechtsanspruch auf eine **Gesundheitskarte** von einer Krankenkasse seiner Wahl, § 264 Abs. 2 SGB V. In beiden Fällen haben UMG – anders als nach AsylbLG – einen **unbeschränkten Behandlungsanspruch** wie deutsche Krankenversicherte, der nicht auf Notfälle oder Akuterkrankungen beschränkt ist.

Die psychotherapeutische Versorgung der Jugendlichen gestaltet sich schwierig. Seit 2020 besteht für UMG während des Clearings zwar die Möglichkeit einer diagnostischen Abschätzung durch Fachkräfte von XENION. Die Bewilligung einer Therapie über das Jugendamt als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt in der Praxis schleppend und wird häufig abgelehnt.

Zudem stehen – trotz der häufig schweren fluchtbedingten Traumatisierungen der UMG – in Berlin zu wenig Therapieplätze, als auch spezielle therapeutische Wohngruppen (TWG) zur Verfügung. Zu prüfen ist neben dem Antrag beim Jugendamt auch der Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Psychotherapie durch die nach § 264 SGB V zuständige Krankenkasse, ggf. sollte man den Antrag daher auch bei der Krankenkasse stellen. Der BumF hat zusammen mit der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) eine Arbeitshilfe mit Tipps und Hinweisen zu Kostenübernahme, Antragsverfahren und rechtlichen Grundlagen dazu erstellt<sup>37</sup>.

---

35 [www.fluechtlingsrat-berlin.de/info\\_schulcomputer\\_sgb8](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/info_schulcomputer_sgb8)

36 z. B. Antrag auf einen Schulcomputer: [www.fluechtlingsrat-berlin.de/antrag\\_schulcomputer](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/antrag_schulcomputer)

37 [www.b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF\\_BAfF-Arbeitshilfe-Therapie-Jugend.pdf](http://www.b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF_BAfF-Arbeitshilfe-Therapie-Jugend.pdf)

Eine posttraumatische Belastungsstörung kann durch einen behandelnden Kinderarzt, Kinderpsychiater und Kinderpsychologen diagnostiziert und durch ermächtigte psychologische Psychotherapeuten therapiert werden<sup>38</sup>.

---

#### Therapieplätze anbieten bzw. vermitteln:

Net: [www.soulspace-berlin.de](http://www.soulspace-berlin.de)

Net: [vivantes.de/humboldt-klinikum/fachbereiche/zentren/zentrum-fuer-transkulturelle-psychiatrie](http://vivantes.de/humboldt-klinikum/fachbereiche/zentren/zentrum-fuer-transkulturelle-psychiatrie)

---

#### Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH

##### Ambulante Abteilung für Kinder und Jugendliche

Standort: Gesundheitszentrum Moabit, Haus K, Eingang C  
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Telefon: 030 - 303 906 -11

E-Mail: [mail@ueberleben.org](mailto:mail@ueberleben.org)

Info: Therapieanfragen werden ausschließlich telefonisch angenommen.

---

#### XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

##### Kinder und Jugendtherapie

Standort: Dudenstr. 78, 10965 Berlin

Telefon: 030 - 88 06 673-22

E-Mail: [info@xenion.org](mailto:info@xenion.org)

Net: [www.xenion.org](http://www.xenion.org)

In Berlin werden UMG entgegen der gesetzlichen Regelung in § 264 Abs. 2 SGB V, wonach die Anmeldung bei der Krankenkasse sofort zu erfolgen hat, wenn die stationäre Jugendhilfe absehbar für mehr als einen Monat benötigt wird, erst mit dem Übergang in die Zuständigkeit des Jugendamts eines Bezirksamtes bei einer Krankenkasse angemeldet und erhalten eine Versichertenkarte.

Für die Übergangszeit bis zur Ausstellung der Karte muss das Jugendamt eine vorläufige Bescheinigung ausstellen, die die Anmeldung bei der Krankenkasse bestätigt.

Das Kind oder der:die Jugendliche muss bei dem:der Ärzt:in, der Zahnärzt:in, im Krankenhaus, der Apotheke, im Sanitätshaus usw. **keine Zuzahlungen** oder Eigenanteile leisten, § 40 SGB VIII.

Wird die Inobhutnahme und damit auch die sozialpädagogisch betreute **Unterbringung und Versorgung verweigert**, weil das Kind oder der:die Jugendliche mit Verwandten eingereist und daher nach Auffassung des SenBJF Referat III B **nicht „unbegleitet“** sei, oder weil der:die Jugendliche nach Auffassung der zuständigen Stellen **nicht mehr minderjährig** ist, sind bei noch ungeklärtem oder geduldeten Aufenthaltsstatus Lebensunterhalt, Unterbringung und Krankenversorgung nach AsylbLG vom **Sozialamt** zu erbringen. Wenn ein Asylantrag gestellt wurde, ist das LAF für die Leistungen nach AsylbLG zuständig.

Unterstützung zu allen Fragen der Gewährung der Jugendhilfe können Minderjährige und junge Volljährige beim Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) erhalten:

Der **BRJ** hilft bei der Durchsetzung von Rechten in der Jugendhilfe durch Beratung und Aufklärung, Begleitung zum Jugendamt und in Widerspruchsverfahren und ist als anerkannte Ombudsstelle tätig. Die Beratung ist kostenfrei.

---

#### Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ)

Net: [www.brj-berlin.de/informationen-fuer-jugendliche](http://www.brj-berlin.de/informationen-fuer-jugendliche)

### 3.5. Verlängerung Jugendhilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Nach § 41 SGB VIII<sup>39</sup> haben junge Volljährige bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres Anspruch auf Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung, soweit dieser Prozess nach den individuellen Umständen im konkreten Einzelfall gefährdet ist. Maßgeblich ist dabei die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen, wozu insbesondere auch das anvisierte Erreichen bestimmter Entwicklungs- oder Ausbildungsschritte zählt.

Konkret bedeute dies, dass die Unterbringung in der pädagogisch betreuten Jugendhilfeeinrichtung über den 18. Geburtstag hinaus fortgesetzt werden kann, wenn eine entsprechende Förderung und Betreuung im Hinblick auf die Entwicklung des:der Jugendlichen erforderlich ist. Möglich ist allerdings auch eine lediglich ambulante Betreuung in Form der Bewilligung eines:r Einzelfallhelfer:in.

Auf die Frage, ob bzw. wann bestimmte Entwicklungsschritte erreicht werden (können), kommt es dabei nicht mehr an. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein entsprechender Hilfebedarf in aller Regel bis zum erreichten 21. Lebensjahr bestehen kann (aber nicht muss). In begründeten Einzelfällen kann die Hilfe für einen begrenzten Zeitraum auch darüber hinaus fortgesetzt werden, maximal bis zum 27. Lebensjahr. Der junge Mensch ist selbst leistungsberechtigt und hat einen Rechtsanspruch auf die notwendige und bedarfsgerechte Unterstützung. Der Anspruch erstreckt sich auch auf junge Volljährige, die nach dem 18. Lebensjahr erstmalig einen Bedarf geltend machen. Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nach § 41 SGB VIII grundsätzlich nicht mehr begonnen werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung nicht aus.

Der:die Jugendliche beantragt – wenn möglich einige Wochen oder Monate – vor dem 18. Geburtstag eigenständig eine Hilfeverlängerung gem. § 41 SGB VIII. Dieser Antrag muss die Sicht der:des Jugendlichen beinhalten, also eine subjektive Begründung, warum und in welchen Lebensbereichen weitere Hilfen zur Erziehung benötigt werden. **Häufig ist die:der UMG allerdings selbständig gar nicht in der Lage solch einen Antrag eigenständig zu verfassen und er:sie sollte sich dann die Unterstützung von Jugendhilfebetreuer:innen, Pat:innen, Beratungsstellen und Unterstützer:innen einholen und diese Mithilfe sollte unbedingt auch auf dem Antrag ersichtlich vermerkt werden. Der Antrag beinhaltet eine kurze Schilderung der momentanen Lebenssituation sowie die anstehenden Veränderungen im Hinblick auf**

**Unterkunft, Schule, Aufenthaltsstatus. Außerdem eine Schilderung der möglichen Folgen, Befürchtungen und Schwierigkeiten, falls keine Jugendhilfe bewilligt wird. Zudem die Vorstellungen über die Hilfe (z. B. Erreichbarkeit Schule, Unterstützung bei aufenthaltsrechtlicher Regelung, Verselbständigung, Unterstützung bei Wohnungssuche gegenüber Wohnungsbaugesellschaften, Eigentümern u.a.).**

Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des:der verantwortlichen Betreuers:in beizufügen, die:der die Hilfeverlängerung aus fachlicher Sicht der betreuenden Jugendhilfeeinrichtung darlegt. Gutachten oder Perspektiven von Ärzt:innen, Therapeut:innen, Schulpädagog:innen oder anderen Bezugspersonen z. B. bisherigen Vormund:innen sind hilfreich und einzubeziehen, um das Bild zu vervollständigen oder einzelne Bedarfslagen zu klären. Gründe für die Verlängerung von Hilfen sollten im Vorfeld auch im Rahmen des Hilfeplangesprächs begründet dargelegt werden.

Im Falle einer Ablehnung des Antrages kann versucht werden eine Einigung mit dem örtlichen Jugendamt zu erzielen. Erforderlich für eine rechtmäßige Ablehnung ist in jedem Fall eine einzelfallbezogene Begründung des Jugendamts. Gegen die Ablehnung ist zudem ein Widerspruch, Klage und ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht möglich. Um gerichtliche Schritte zu gehen, benötigen die jungen Menschen Unterstützung, sowohl rechtlich als auch durch eine fachliche pädagogische Begleitung auf Trägerebene. Vielfach müssen Träger bis zur endgültigen Entscheidung über eine Hilfestellung in Vorleistungen gehen. Dies lohnt sich jedoch in den meisten Fällen und kann für die jungen Menschen zukunftsentscheidend sein.

39 Neu gefasst durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (BGBl. 2021 I, 1444), gültig ab dem 10.6.2021.

Im Fall einer Beendigung bzw. Ablehnung der Jugendhilfe während der Inobhutnahme bzw. vorläufigen Inobhutnahme aufgrund einer per Altersfeststellung festgestellten Volljährigkeit ist ebenfalls zu empfehlen, umgehend die Hilfe für junge Volljährige zu beantragen. Wird diese nicht direkt im Anschluss an die Beendigung der Inobhutnahme gewährt, kommt es zu einer Schutzlücke. Um dies zu vermeiden, kann ein Eilantrag auf Hilfe für junge Volljährige in Form einer stationären Unterbringung beim Verwaltungsgericht gestellt werden.

Unterstützung in allen Fragen der Gewährung der Jugendhilfe erhalten Minderjährige und junge Volljährige beim Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ):

Der BRJ hilft bei der Durchsetzung von Rechten in der Jugendhilfe durch Beratung und Aufklärung, Begleitung zum Jugendamt und in Widerspruchsverfahren und ist als anerkannte Ombudsstelle tätig. Die Beratung ist kostenfrei.

---

#### **Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ)**

Net: [www.brj-berlin.de/informationen-fuer-jugendliche](http://www.brj-berlin.de/informationen-fuer-jugendliche)

## **4. Vormundschaft**

UMG benötigen eine rechtliche Vertretung, da die (abwesenden) Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge auszuüben. Können während des Clearings die Personensorgeberechtigten des UMG nicht ermittelt oder erreicht werden, wird seitens des SenBJF Referat III B beim Familiengericht eine Entscheidung über die Bestellung eines:r Vormund:in für die minderjährige Person angeregt. Auf Grundlage von §§ 1674 und 1773 BGB stellt das Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge wegen faktischer Verhinderung der Sorgeberechtigten (Abwesenheit) fest und ordnet die Vormundschaft an. Zudem bestimmt das Familiengericht, wem die Vormundschaft übertragen wird.

In der Berliner Praxis wird in den meisten Fällen wegen der Eilbedürftigkeit im Wege der einstweiligen Anordnung zunächst eine Pflegschaft u.a. mit den Aufgabenkreisen asyl- und ausländerrechtliche Vertretung, Aufenthaltsbestimmung, Personensorge eingerichtet, bevor – häufig erst nach einigen Monaten – eine vollumfängliche Vormundschaft beschlossen wird.

Bis zur Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsbestellung hat während der Inobhutnahme das SenBJF Referat III B kraft Gesetzes die rechtliche Vertretung des:der UMG inne.

Für die Vormundschaftsbestellung sind in Berlin vier Familiengerichte zuständig, abhängig vom Wohnort des:der Minderjährigen:

#### **Familiengerichte nach Zuständigkeit<sup>40</sup>**

- › Das Familiengericht Pankow/Weißensee ist zuständig für die Bezirke der Amtsgerichte Mitte, Pankow/Weißensee und Tiergarten.
- › Das Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg ist für die Bezirke der Amtsgerichte Charlottenburg, Lichtenberg, Neukölln, Spandau und Tempelhof-Kreuzberg zuständig.
- › Nur für ihre jeweils eigenen Gerichtsbezirke zuständig sind das Amtsgericht Schöneberg für Familiensachen und das Amtsgericht Köpenick für Familiensachen.

Da die EAC im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Tempelhof-Kreuzberg liegt, erfolgen die ersten Vormundschafts-/Pflegschaftsentscheidungen zumeist durch das AG Tempelhof-Kreuzberg. Wenn die Minderjährigen später in einen anderen Zuständigkeitsbereich umziehen, wechselt auch die gerichtliche Zuständigkeit, zum Beispiel für einen Wechsel des:der Vormunds:in.

---

<sup>40</sup> [www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/familiensachen](http://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/familiensachen) (abgerufen am 10.6.2021).

## 4.1. Bestellung eines:r Vormund:in

Die Voraussetzungen für die Auswahl und Bestellung eines:r Vormund:in richten sich nach §§ 1773 ff. BGB. Demnach soll das Familiengericht eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Hierbei sind sowohl der Wille der Eltern – soweit ermittelbar – als auch der des:der UMG sowie dessen:deren religiösen Bekenntnisses zu berücksichtigen.

**In Berlin gibt es derzeit für UMG folgende Träger/Behörden für Vormundschaften:**

### **Amtsvormundschaft für minderjährige unbegleitete Geflüchtete:**

Abweichend von der normalen Zuständigkeit der Jugendämter in den 12 Berliner Bezirken ist das **Jugendamt des Bezirkes Zehlendorf-Steglitz für „Vormundschaften und Pflegschaften für minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die keinem Staat der Europäischen Union angehören, ohne ihre Personensorgeberechtigten in Deutschland Schutz suchen und ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Land Berlin haben“, berlinweit zuständig<sup>41</sup>.**

---

#### **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf Jugendamt / Fachbereich UMF**

Standort: Beethovenstraße 34-36, 12247 Berlin  
Telefon: 030 - 902 991 966  
E-Mail: jugendamt-muf@ba-sz.berlin.de

### **Vereinsvormundschaften**

Zwei von der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie anerkannte Vormundschaftsvereine führen explizit Vormundschaften und Pflegschaften für UMG:

---

#### **XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V./Vereinsvormundschaften**

Standort: Dudenstr. 78, 10965 Berlin  
Telefon: 030 - 880 667 373  
E-Mail: vereinsvormundschaften@xenion.org  
Net: [www.xenion.org/angebote/psychosoziale-betreuung/vereinsvormundschaft](http://www.xenion.org/angebote/psychosoziale-betreuung/vereinsvormundschaft)

---

#### **Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. / Cura – Betreuungs- und Vormundschaftsverein**

Standort: Lepsiusstraße 44, 12163 Berlin  
Telefon: 030 - 221 828 86-0  
E-Mail: vormundschaft@nbhs.de  
Net: [cura.nbhs.de/vormundschaftsverein/vormundschaft/vereinsvormundschaft](http://cura.nbhs.de/vormundschaftsverein/vormundschaft/vereinsvormundschaft)

### **Ehrenamtliche Einzelvormundschaften**

Die drei Träger des Netzwerkes Vormundschaft ([www.netzwerk-vormundschaft.de](http://www.netzwerk-vormundschaft.de)) schulen, beraten und begleiten Ehrenamtliche, die eine Einzelvormundschaft für einen UMG übernehmen wollen:

---

#### **XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V. / akinda – Berliner Netzwerk Einzelvormundschaften**

Standort: Dudenstr. 78, 10965 Berlin  
Telefon: 030 - 880 667 374  
E-Mail: [akinda@xenion.org](mailto:akinda@xenion.org)  
Net: [www.akinda-berlin.org](http://www.akinda-berlin.org)

---

41 Ausnahmevorschrift in § 1 Nr. 4 Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben)

---

**Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. /  
Cura – Betreuungs- und Vormundschaftsverein**

Standort: Lepsiusstraße 44, 12163 Berlin  
Telefon: 030 - 221 828 86-0  
E-Mail: vormundschaft@nbhs.de  
Net: cura.nbhs.de/vormundschaftsverein/vormundschaft/ehrenamt

---

**Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.**

Standort: Thaerstraße 30D, 10249 Berlin  
Telefon: 030 - 263 980 932  
E-Mail: vormundschaftsverein@caritas-berlin.de  
Net: www.caritas-berlin.de  
Info: seit 1.1.2021 keine Aufnahme neuer Ehrenamtlicher

Nach der gesetzlichen Regelung hat die Bestellung eines:er geeigneten ehrenamtlichen Einzelvormundes:in immer Vorrang vor einer Amts- oder Vereinsvormundschaft, die nur zum Zuge kommen dürfen, wenn eine „als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden“ ist (§ 1791 b BGB).

Dennoch wird in Berlin nach einem starren Verfahren für neu eingereiste unbegleitete minderjährige Geflüchtete durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu 80 % eine Amtsvormundschaft und zu 20 % eine Vereinsvormundschaft angeregt (AV-UMF, Nr. 9 Abs. 4 Satz 5).

**Nach Auffassung des Berliner Flüchtlingsrates** wird dies der gesetzlichen Lage und der bestmöglichen Unterstützung der UMG nicht gerecht. Die individuelle Unterstützung durch empathische, geschulte und fachlich begleitete Ehrenamtliche ist für die meisten UMF von Vorteil für ihr Ankommen und ihre Integration in Berlin. Demgegenüber müssen Amts- und Vereinsvormund:innen zwischen 30 und 50 Vormundschaften führen und die Unterstützung mit der Volljährigkeit der Mündel beenden – ehrenamtliche Einzelvormundschaften gehen in aller Regel in eine Betreuung und Begleitung der jungen Volljährigen über. Während Amtsvormund:innen in behördliche Strukturen eingebunden sind und sich bei intensiver Wahrnehmung der Rechte und Interessen ihrer Mündel im Sinne des Kindeswohls auch gegen ihre behördlichen Kolleg:innen durchsetzen müssen, sind Vereins- und ehrenamtliche Vormund:innen von diesen Beschränkungen nicht betroffen und können von vornherein unabhängig agieren.

Das ab dem 1. Januar 2023 geltende Vormundschaftsreformgesetz<sup>42</sup> stärkt die ehrenamtliche Einzelvormundschaft weiter und verpflichtet Jugendämter und Familiengerichte, in jedem Einzelfall nach einem:er geeigneten ehrenamtlichen Vormund:in zu suchen.

Minderjährige oder Unterstützer:innen bzw. Beratungsstellen können sich an XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V./ akinda – Berliner Netzwerk Einzelvormundschaften oder Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V./ Cura – Betreuungs- und Vormundschaftsverein wenden, wenn sie Beratung und Unterstützung zum Thema Wechsel der Vormundschaft benötigen. Beide Träger vermitteln geeignete Ehrenamtliche, die die Vormundschaft übernehmen können.

## **4.2. Aufgaben des:der Vormund:in**

Vormund:innen übernehmen die persönliche und rechtliche Vertretung eines:r Minderjährigen. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass das Kindeswohl und die Kindesinteressen gewahrt werden. Die Tätigkeit ist vergleichbar mit den Aufgaben, die normalerweise die Eltern für ihr Kind wahrnehmen. Allerdings nehmen Vormund:innen ihre Mündel nicht in den eigenen Haushalt auf. Vielmehr werden diese in Jugendhilfeeinrichtungen durch pädagogisches Fachpersonal betreut, die auch die Alltagsorgen wahrnehmen. Vormund:innen nehmen eine zentrale Rolle im Betreuungsprozess von UMG ein. Sie haben das Recht und die Pflicht, für die Person (Personensorge) und das Vermögen (Vermögenssorge<sup>43</sup>) zu sorgen. Die Sorge für die Person bedeutet, sicherzustellen, dass es dem:der Minderjährigen nach Möglichkeiten gut geht. Der:die Vormund:in (nicht das Jugendamt und auch nicht das Gericht) hat die

---

42 Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BR-DrS 564/20

43 Diese wird hier nicht weiter behandelt, weil UMG in aller Regel keine relevanten Vermögenswerte besitzen.

Entscheidungskompetenz bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten und muss diese unter Einbeziehung der Mündelperspektive ausüben.

Zu den Aufgaben eines:r Vormund:in für eine:n UMG gehört auch die Klärung und Schaffung von Bleiberechtsperspektiven, Vertretung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren, insbesondere während der Asylanhörung beim BAMF, Unterstützung bei Familienzusammenführung und Familiennachzug. Der:die Vormund:in entscheidet z. B., welche Schule der:die Minderjährige besuchen soll und welche Ausbildung er:sie am besten machen sollte, natürlich nach Gesprächen mit dem:der Minderjährigen. Ein medizinischer Heileingriff bedarf der Einwilligung des:der Vormund:in ebenso wie eine Abtreibung. Auch die Förderung des Spracherwerbs sowie die Beantragung von Sozialleistungen (bspw. nach dem SGB VIII) gehören zu den Aufgaben. Der:die Vormund:in hat seinen:ihren Mündel in der Regel mindestens einmal im Monat in dessen:deren üblicher Umgebung aufzusuchen (§ 1793 BGB). Bei einer gesetzlich vorgegebenen Oberanzahl von 50 Mündeln wird klar, dass die Amtsvormund:innen diesen Anforderungen nur schwer gerecht werden können.

## 5. Mit „erziehungsberechtigten“ Personen eingereiste unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Nicht selten kommt es vor, dass, Minderjährige ohne ihre Eltern, aber zusammen mit volljährigen Angehörigen (Geschwister, Onkel etc.) einreisen. Diese Minderjährigen werden nicht ohne Weiteres als „unbegleitet“ behandelt und in Obhut genommen. Vielmehr klärt und entscheidet das SenBJF Referat III B vor einer (vorläufigen) Inobhutnahme, ob die erwachsenen Begleitpersonen als „erziehungsberechtigt“ anzusehen sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sind – neben dem:der Personensorgeberechtigten – alle „Personen über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen“. Kommt das SenBJF Referat III B zu der Auffassung, dass eine „Erziehungsberechtigung“ vorliegt, prüft sie, „ob ein Verbleib des minderjährigen Flüchtlings bei der erziehungsberechtigten Person (...) dem Kindeswohl entspricht“<sup>44</sup>.

Hierüber erhalten die „Erziehungsberechtigten“ eine Bestätigung zur Vorlage bei anderen Behörden. Nur wenn der:die Minderjährige im Erstgespräch oder innerhalb von drei Monaten danach um eine Inobhutnahme bittet und der:die Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist, wird – trotz Erziehungsberechtigung – eine reguläre Inobhutnahme durchgeführt. Die Bestellung einer Vormundschaft wird für diese begleitet-unbegleiteten Minderjährigen vom SenBJF Referat III B nur angeregt, wenn ausländerbehördlich der Verbleib des:der Minderjährigen und der Begleitperson in Berlin sichergestellt ist – also keine asylrechtliche oder ausländerrechtliche Verteilung erfolgt<sup>45</sup>.

Diese Behördenpraxis ist höchst problematisch, weil der:die „Erziehungsberechtigte“, anders als die Eltern, rechtlich keine Anträge (z. B. Asylantrag, Hilfen und Leistungen des Jugendamtes) für das Kind oder den:die Jugendliche:n stellen kann, denn dafür müsste er:sie vom Familiengericht als Vormund:in eingesetzt werden. Zudem ist ungeklärt, ob die vom SenBJF Referat III B als „Erziehungsberechtigter“ bezeichnete Person überhaupt geeignet, bereit und in der Lage ist, die ihm:ihr vom SenBJF Referat III B zugeschriebene Betreuungsaufgabe zu übernehmen. Die Leistungsgewährung für begleitet-unbegleitete Minderjährige erfolgt dann beim LAF nur nach dem AsylbLG statt nach dem SGB VIII.

Unterstützer:innen und Angehörigen ist in solchen Fällen zu empfehlen, sich an das nach zuständige Jugendamt eines Bezirks zu wenden und dort gemeinsam mit dem Kind oder dem:der Jugendlichen einen Antrag auf ein Clearingverfahren und Leistungen nach dem SGB VIII zu stellen. Zudem sollte beim Familiengericht ein Antrag auf Vormundschaftsbestellung gestellt werden.

44 AV UMF E. 14.

45 AV UMF E. 16.

## 6. Beratungsstellen und Information/Literatur

---

### **BBZ – Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten**

Standort: Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Moabit  
Anfahrt: U Bahn Linie 9 „Turmstraße“  
Telefon: 030 - 666 407 20  
Net: [www.bbzberlin.de](http://www.bbzberlin.de)

Die Fachstelle für geflüchtete Kinder und Jugendliche des BBZ berät UMG und ihre Familien sowie junge Volljährige mit Jugendhilfebedarf. Sie ist Teil des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige Menschen – BNS46. Hauptberatungsschwerpunkten sind: Asyl- und Aufenthaltsrecht (und Alternative Bleibeperspektiven), gezielte Anhörungsvorbereitung für UMG mit ihren Vormund:innen, Schule (Anmeldung, Konflikte, Perspektiven / Möglichkeiten), Nachhilfeangebote (z. B. Mathematik, Deutsch, Englisch), sonderpädagogischer Förderungsbedarf, Familiennachzug, Elternnachzug (nur zu unbegleiteten Minderjährigen), Krisenintervention und psychologische Behandlung.

---

### **Fachstelle für geflüchtete Kinder und Jugendliche des BBZ**

Standort: Turmstr. 72, 10551 Berlin  
Telefon: 030 - 666 407 21  
E-Mail: [d.jasch@kommmittbbz.de](mailto:d.jasch@kommmittbbz.de)  
Net: [www.bbzberlin.de/de/portfolio/fachstelle-fuer-kinder-und-jugendliche](http://www.bbzberlin.de/de/portfolio/fachstelle-fuer-kinder-und-jugendliche)

---

### **Vormundschaftsvereine und Betreuung ehrenamtlicher Einzelvormundschaften**

Net: [www.netzwerk-vormundschaft.de](http://www.netzwerk-vormundschaft.de)

---

### **BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Standort: Paulsenstr. 55-56, 12163 Berlin-Steglitz  
Telefon: 030 - 82 09 743-0  
Telefax: 030 - 82 09 743-9  
E-Mail: [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)  
Net: [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

---

### **Flüchtlingsrat Thüringen, Infoseite**

Net: [www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-fluechtlinge](http://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-fluechtlinge)

---

### **Flüchtlingsrat Niedersachsen, Infoseite**

Net: [www.nds-fluerat.org/themen/kinder-jugendliche-und-umf](http://www.nds-fluerat.org/themen/kinder-jugendliche-und-umf)

---

### **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete**

Net: [www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge](http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge)

---

### **akinda – Berliner Netzwerk Einzelvormundschaften „Vormund:in werden!“ – Infos für interessierte Ehrenamtliche**

Net: [www.akinda-berlin.org/vormundin-werden](http://www.akinda-berlin.org/vormundin-werden)

---

### **Infos für Jugendhilfeträger/Jugendämter**

Net: [www.akinda-berlin.org/infos-fr-jugendhilfetrger](http://www.akinda-berlin.org/infos-fr-jugendhilfetrger)

---

---

## Willkommen in Deutschland – Wegbegleiter für unbegleitete Minderjährige

In mehreren Sprachen verfügbare Broschüre mit kindgerechter Darstellung der Rechte von UMG. Mit welchen Behörden, Ämtern und Organisationen habe ich zu tun? Was passiert in der ersten Zeit? Wer kümmert sich um mich? Welche Rechte gibt es?  
Bestellung und Download:

Net: [www.b-umf.de/de/publikationen/willkommensbroschuere](http://www.b-umf.de/de/publikationen/willkommensbroschuere)

---

## Beratungsstellen der „Jugendmigrationsdienste“ der Wohlfahrtsverbände

Adressen von Beratungsstellen in Berlin und bundesweit:

Net: [www.jugendmigrationsdienste.de](http://www.jugendmigrationsdienste.de)

---

## Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter -BAGLJÄ-Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen

Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, Mai 2020

Net: [www.bagljae.de/content/empfehlungen](http://www.bagljae.de/content/empfehlungen) [Nr. 147]

---

## „Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV – UMF)“

Ausführungsvorschrift der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, SenBJF Referat III B vom 08.01.2021

Net: [www.berlin.de/sen/jugend/recht/av\\_umf.pdf](http://www.berlin.de/sen/jugend/recht/av_umf.pdf)

---

## Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018)

Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status.

Net: [www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp80-unbegleitete-minderjaehrige.pdf;jsessionid=AE2F197AB62D76721CDA13A7E7871185.internet561?\\_\\_blob=publicationFile&v=19](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp80-unbegleitete-minderjaehrige.pdf;jsessionid=AE2F197AB62D76721CDA13A7E7871185.internet561?__blob=publicationFile&v=19)

---

## BumF: Vormundschaft – Materialsammlung

Net: [www.b-umf.de/p/vormundschaft/](http://www.b-umf.de/p/vormundschaft/)

---

## DRK Suchdienst

Viele UMG haben Familienmitglieder, die auf der Flucht voneinander getrennt wurden oder nicht die Möglichkeiten hatten gemeinsam zu fliehen. Beim DRK-Suchdienst kann eine Suchanfrage gestellt werden. Der DRK-Suchdienst arbeitet weltweit mit dem Suchdienst-Netzwerk der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zusammen, um vermisste Angehörige wieder mit ihren Familien in Kontakt zu bringen. Das Netzwerk besteht aus dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und den Suchdiensten der 192 Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften. Suchanfragen nimmt in Berlin der Suchdienst im DRK-Landesverband entgegen. Auch ohne vorherige Beratung kann mit den Jugendlichen gemeinsam die Website [www.tracetheface.org](http://www.tracetheface.org) besucht werden. Dort sind Suchanfragen mit Fotos der Suchenden eingestellt und in vielen Fällen konnte hierüber der Kontakt zwischen getrennten Familienangehörigen wiederhergestellt werden. Suchen Mündel selber Angehörige, können sie – mit Einwilligung des/der Vormünder\*in – auch selbst Fotos von sich auf der Website durch die DRK-Mitarbeiter:innen einstellen lassen. Einzelheiten und Erklärvideos zur Internationalen Suche des DRK-Suchdienstes finden sich hier:

Net: [www.drk-suchdienst.de/wie-wir-helfen/suchen/internationale-suche](http://www.drk-suchdienst.de/wie-wir-helfen/suchen/internationale-suche)

---

## MILES

MILES bietet psychosoziale sowie rechtliche Beratung und Unterstützung für LSBTI\* Geflüchtete, LSBTI\* Menschen mit Migrationsgeschichte sowie Schwarze und of Color LSBTI\* und deren Angehörigen an. Die psychosoziale Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym. Zentrale Themen sind Coming-Out, sexuelle bzw. geschlechtliche Identität, psychische Belastung sowie Konflikte in der Unterkunft oder Diskriminierungserfahrungen. In einem gemeinsamen Beratungsangebot der Refugee Law Clinic Berlin und MILES erhalten LSBTI\* Geflüchtete eine anonyme und kostenlose Beratung und Unterstützung im Asylverfahren. Die Ansprechpartner:innen sind hier zu finden:

Net: [berlin.lsvd.de/der-lsvd/unser-team](http://berlin.lsvd.de/der-lsvd/unser-team)

---

---

## ReachOut Berlin

ReachOut ist eine Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und Bedrohung in Berlin. ReachOut berät auch Opfer von Racial Profiling und rassistischer Polizeigewalt. Auch Angehörige und Zeug:innen von rassistischer, rechter und antisemitischer Gewalt können sich beraten lassen. Dabei stehen die Perspektive und die Bedürfnisse der Opfer im Vordergrund, Es wird zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten wie Anzeigen und Nebenklage beraten, aber auch zu psychologischer und emotionaler Unterstützung. Wir möchten euch diese Beratungsstelle ans Herz legen, da insbesondere Jugendliche, die rassistische, rechte oder antisemitische Gewalt erleben, sich oft machtlos und ausgeliefert fühlen. Die Schwelle, zur Polizei zu gehen, empfinden sie (zu Recht) als hoch und potentiell erneut belastend und diskriminierend. Durch ReachOut soll dieser Zugang zu rechtlicher und emotionaler Unterstützung erleichtert werden. In einem Safe Space können so zunächst Handlungsmöglichkeiten besprochen werden, um so den individuell richtigen Weg für die Betroffenen zu finden. Erzählt den Jugendlichen, die ihr begleitet, von ReachOut, sodass sie sich auch selbstständig Hilfe suchen können, sollten sie es einmal benötigen. ReachOut berät nach Absprache auch aktuell persönlich oder am Telefon, alle Informationen dazu:

Net: [www.reachoutberlin.de/de/Unsere%20Arbeit/Beratung](http://www.reachoutberlin.de/de/Unsere%20Arbeit/Beratung)

---

## Polizeigewalt in Jugendhilfeeinrichtungen und Racial Profiling von UMG und jungen Volljährigen können auch hier gemeldet werden:

Net: [www.polizeigewalt-melden.de](http://www.polizeigewalt-melden.de)

---

## ARRIVO BERLIN

Die Beratungsstelle befasst sich insbesondere mit dem Thema Ausbildung und Berufseinstieg. Für viele junge UMG ist dies ein Thema von höchster Wichtigkeit. Es geht dabei oft darum, viele Faktoren zu berücksichtigen, nicht nur die Auswahl eines Berufes, der langfristig begeistert, sondern oft auch die Sicherung einer Bleibeperspektive durch eine Ausbildung. Entsprechend hoch ist der Druck auf die Jugendlichen sich zu entscheiden, „das Richtige“ zu finden und dies auch durchzuhalten. Auch für Vormund:innen und Pat:innen kann dieses Thema eine Herausforderung darstellen, denn für den Ausbildungs- und Berufseinstieg müssen viele Voraussetzungen erfüllt werden und den Überblick über die unterschiedlichen Möglichkeiten zu behalten, kann kompliziert sein.

ARRIVO BERLIN bietet als Ausbildungsinitiative zehn Projekte von Berliner Trägern an in den Bereichen: Berufsorientierung, Beratung, Qualifizierung, Coaching, fachspezifische Vorbereitungskurse und berufsbezogenen Deutschunterricht. Die Projekte beraten Berliner Ausbildungsbetriebe und unterstützen junge Geflüchtete vor und während ihrer Berufsausbildung. Und sie vermitteln Praktika und Ausbildungsplätze. Der Bereich für Geflüchtete bei ARRIVO umfasst die Beratung rund um Berufsorientierung, begleitet und berät auch während der Ausbildung und unterstützt bei Fragen zu Qualifizierungen und Abschlüssen. Umfassende Informationen zum Angebot von ARRIVO BERLIN findet ihr hier:

Net: [www.arrivo-berlin.de/fuer-gefluechtete](http://www.arrivo-berlin.de/fuer-gefluechtete)

# Menschenrechte kennen keine Grenzen



Büro: Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Tel: 030 - 224 76 311

Fax: 030 - 224 76 312

Mail: [buero@fluechtlingsrat-berlin.de](mailto:buero@fluechtlingsrat-berlin.de)

Internet: [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

## **Solidarische Arbeit braucht Ihre Solidarität – Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Berlin e.V.!**

Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. ist zur Finanzierung der Arbeit seiner Geschäftsstelle – nicht zuletzt um seine politische Unabhängigkeit zu wahren – weitgehend auf Spenden angewiesen. Zudem kann der Flüchtlingsrat Berlin im Einzelfall unverschuldet in Not geratenen Flüchtlingen schnell und unbürokratisch aus einem spendenfinanzierten Nothilfefonds unterstützen.

**Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin**

**IBAN: DE50 1002 0500 0003 2603 00**

**BIC: BFSWDE33BER**

Bitte als Zweck „Spende Flüchtlingsrat“ oder „Spende Nothilfe“ angeben.  
Spenden sind steuerlich absetzbar. Bitte teilen Sie uns auf der Überweisung Ihre Anschrift für die Spendenbescheinigung mit.

**Vielen Dank!**